

7 Abende im Zeichen der Charta Parc Adula.

Wir laden Sie herzlich ein zu einer offenen Debatte über die Chancen des Parc Adula – eines Nationalparks der neuen Generation.

Die Charta Parc Adula ist bei allen 17 Gemeinden, in den Regionalbüros des Nationalparkprojekts und unter www.parcadula.ch einsehbar.

Infoabende 2015

- Mittwoch, 11. November • **Vals** 20:00, Turnhalle
- Donnerstag, 12. November • **Vrin** 20:00, Turnhalle
- Freitag, 13. November • **Disentis** 20:00, Peter Kaiser Saal (Kloster)
- Dienstag, 17. November • **Splügen** 20:00, Schulhaus
- Mittwoch, 18. November • **Olivone** 20:00, Polisport
- Donnerstag, 19. November • **Mesocco** 20:00, Sala Multiuso
- Freitag, 20. November • **Rossa** 20:00, Sala Protezione Civile

Moderatoren

Otmar Seiler (RTR)

Reto Ceschi (RSI)

Ein Nationalpark der neuen Generation.

Der Parc Adula verbindet Natur, Wirtschaft und Kultur zu einem Nationalpark der neuen Generation. Das Projekt ermöglicht den fünf Regionen mit ihren 17 Gemeinden eine nachhaltige Entwicklung auf der Grundlage ihres grössten Kapitals, der Natur.

Im Parc Adula geht Naturschutz mit wirtschaftlicher Entwicklung und Erhalt des kulturellen und historischen Erbes der Regionen einher. Mit seiner Kern- und der Umgebungszone unterscheidet sich der Parc Adula wesentlich von einem Totalreservat. Im Fokus hat der Parc Adula den Schutz der alpinen Tier- und Pflanzenwelt ebenso wie die Entwicklung im Tourismus, im Gewerbe und in der Landwirtschaft. Auch der Erhalt der eigenen Kultur und Geschichte der Regionen ist zentral. Saumpfade, Viehweiden, Alpen und Traditionen verbinden die fünf Regionen seit jeher miteinander. Auf diesem Hintergrund basiert der Parc Adula.

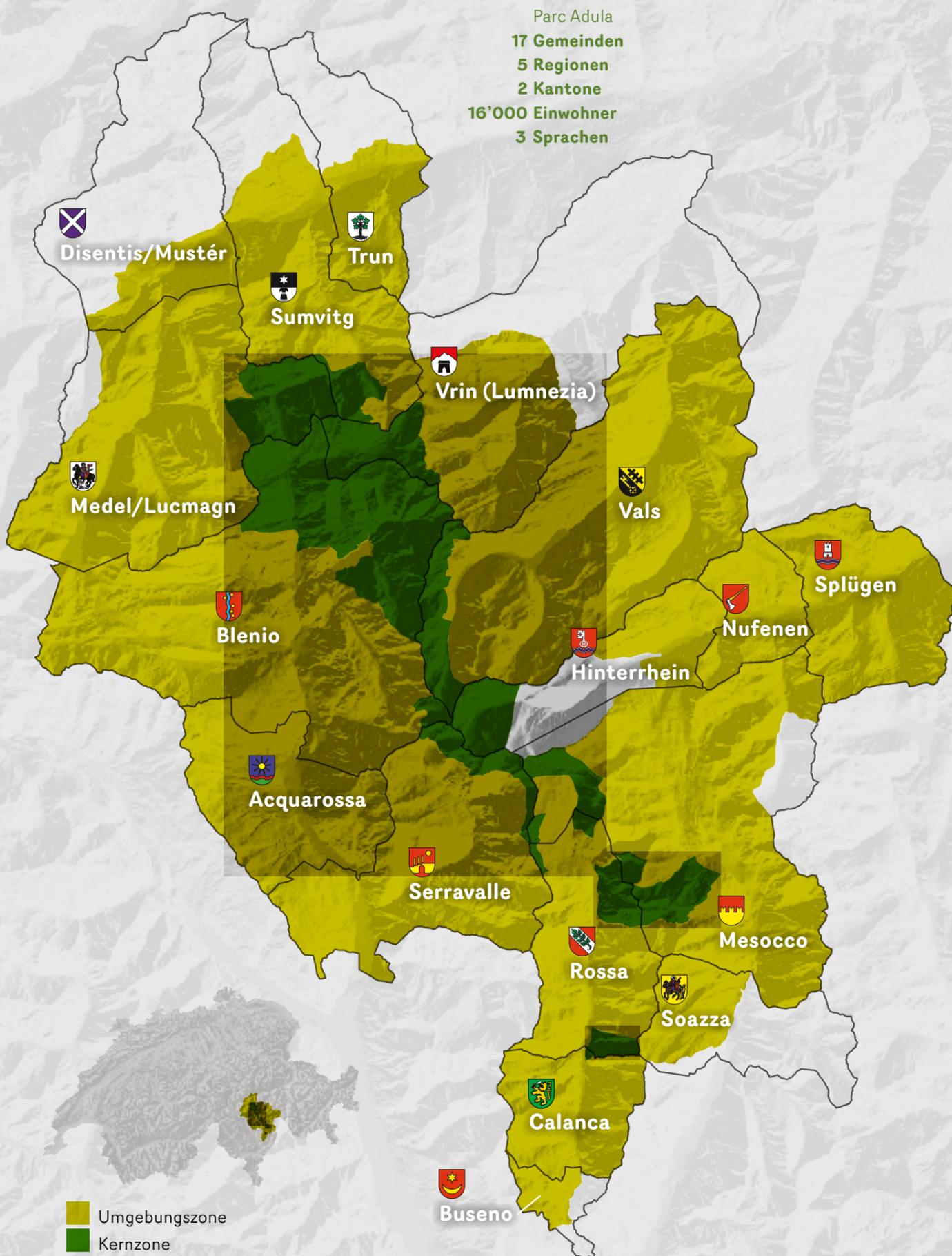
10 Jahre Parkvertrag: Über eine Verlängerung entscheidet die Bevölkerung.

Ein JA zum Parc Adula führt zur Vergabe des Labels „Nationalpark“ durch den Bund und zur Inkraftsetzung des Parkvertrags zwischen den Gemeinden; beides für die erste Betriebsphase von 10 Jahren. Ein Gesuch um Weiterführung des Parks muss für jede weitere Betriebsphase unter Beilage eines Evaluationsberichts neu gestellt werden. Zudem ist die Weiterführung des Parks nur möglich, wenn die beteiligten Gemeinden in Volksabstimmungen den Parkvertrag verlängern, d.h. alle 10 Jahre für die jeweils nächste Betriebsphase.

Garantien für die Zukunft: Was heute gilt, gilt auch morgen.

Kantonaler Richtplan: Die Genehmigung der Richtpläne durch den Bundesrat legt Abgrenzungen, Ziele und Grundsätze des Parks verbindlich fest. Zu diesen Grundsätzen gehören die Definition der Umgebungszone ohne neue Einschränkungen und die für alle Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden verbindlichen Regeln für die Kernzone.

Kündigungs Klauseln: Der Parkvertrag ist z.B. dann kündbar, falls sich die rechtlichen Rahmenbedingungen wesentlich verändern oder die Finanzierung des Parkbetriebs durch Bund und Kantone, z.B. als Folge von Sparpaketen, nicht mehr sichergestellt ist.



Ein aufstrebender Lebensraum in der Umgebungszone.

Zweifellos sind die Gründe für die Entwicklung der 5 Regionen im Parc Adula zahlreich. Mindestens einer davon liegt allen gemeinsam am Herzen: Sie sind eng mit der Natur und Kultur im Parc Adula verbunden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner aller 17 Gemeinden im Gebiet des Parc Adula verfolgen die Vision eines Vorgehens, das für alle vertretbar und angemessen ist. Diese Vision geht von den Kriterien des Umweltschutzes kombiniert mit sozialem und wirtschaftlichem Aufschwung aus. Deshalb vereinigt der Parc Adula den Schutz der Natur, der Umwelt und der Landschaft mit wirtschaftlichen und kulturellen Dimensionen.

Mit der 1'106 km² grossen Umgebungszone verdeutlicht sich dieses Bestreben. Ein Bestreben, das die Tragbarkeit des Projekts unterstreicht. Diese Tragbarkeit ist deshalb möglich, weil in der Umgebungszone die Förderung der regionalen Wirtschaft und der Erhalt der kulturellen Identität im Zentrum stehen. Umso wichtiger ist es, dass sich alle dem Parc Adula zugehörig fühlen. Drei Punkte sind dabei wesentlich. Der erste betrifft die grundsätzlichen Eckpunkte der geplanten Massnahmen. Die beiden anderen gehen auf das Potential und die Anziehungskraft des Parklabels ein.

Natur, Kultur und Wirtschaft in einem: Der Parc Adula kombiniert den Schutz der Natur, der Umwelt und der Landschaft mit Wirtschaft und Kultur. Im Bild: Die Fraktionen von Cons und Vrin in der Gemeinde Lumnezia.



© Ely Riva



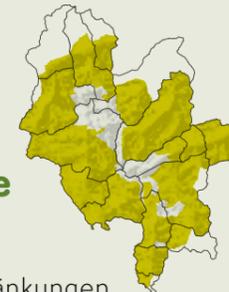
© Parc Adula

Potential für Entwicklung: Der Nationalpark schafft den Zugang zur Finanzierung zahlreicher Projekte. Im Bild: Wiederherstellung von Trockenmauern in Sumvitg, eines von vielen Projekten, die vom Parc Adula unterstützt werden.

Grundsätzliche Eckpunkte für die wirtschaftliche Entwicklung.

Die fünf Regionen im Parc Adula stehen untereinander im Wettbewerb. In allen Regionen existieren Ferienorte mit gleichwertigen Angeboten. Alle Regionen leiden unter einer wachsenden Abwanderung der einheimischen Bevölkerung. Die Zugehörigkeit zu einem Nationalpark ermöglicht es den lokalen Akteuren, die wirtschaftliche Entwicklung mit gemeinsamen und von allen getragenen Massnahmen zu fördern. Der Vorteil: Gemeinsam ist es möglich, die wirtschaftliche und dadurch auch die kulturelle Zukunft zu sichern. Dabeisein heisst nicht zuletzt auch, ein wertvolles Netzwerk und gemeinsame Kommunikationskanäle mit hoher Ausstrahlungskraft zu nutzen. Der Zugang dazu bedeutet für ansässige Unternehmen eine Vielzahl von Möglichkeiten, sich auf Märkten profilieren zu können, zu denen sie sonst keinen oder nur einen aufwändigen Zugang hätten.

Potential der Umgebungszone: Der Lebensraum erhält einzigartige Chancen.



Es gibt keine neuen Einschränkungen in der Umgebungszone. Die heutigen gesetzlichen Regelungen haben weiterhin Gültigkeit. Gesetzliche Ziele sind Erhalt und Förderung vorhandener Kultur- und Naturwerte. Die Umgebungszone ermöglicht mit ihrer wichtigen Funktion als Übergang zur Kernzone die nachhaltige Entwicklung in allen fünf Regionen des Parc Adula.



© Bigstock.com

Regionale Förderung: Der Parc Adula unterstützt Anlässe und Initiativen, die ein Aushängeschild sind für die Region. Im Bild: Ankunft der Tour de Suisse am Etappenziel Olivone.

Wertvolle Wechselwirkung: Das Parklabel steht für die Qualität der sorgfältig hergestellten Regionalprodukte. Im Bild: Die Sennerei in Nufenen.



© Parc Adula

Vermarktung touristischer Angebote: Gemeinsam ist es möglich, die wirtschaftliche Zukunft zu sichern und zu steigern. Im Bild: Die SAC-Adulahütte, eine der 25 Berghütten im Parc Adula.



Michela Januzzi

Parklabel als Kennzeichen regionaler Produkte und Dienstleistungen.

Die Initiativen des Nationalparkprojekts und seiner Förderer führen zu einem grösseren Bekanntheitsgrad und zur Werterhöhung des Labels Parc Adula. Produkte und Dienstleistungen der darunter vereinten Unternehmen werden noch sichtbarer. Die Möglichkeit der Differenzierung mit dem Label führt gleich zu mehreren Marktvorteilen. Die verbesserte Wahrnehmung führt zu einer erhöhten Nachfrage und demzufolge zu einer Umsatzsteigerung. Nebst Mehrverkäufen über bisherige Absatzkanäle sind auch die Erschliessung neuer Kanäle und das Ausloten von Marktnischen möglich. Ebenfalls von zentraler Bedeutung ist die Steigerung der Wertschätzung gegenüber Produkten und Dienstleistungen aus dem Parc Adula. Weil das Parklabel für nachhaltige und umweltverträgliche regionale Angebote steht, zu denen sich Hersteller und Dienstleister verpflichtet fühlen, sind Umsatzerhöhungen möglich. Dadurch können künftig Preise verlangt werden, die dem tatsächlichen Wert der sorgfältig hergestellten Produkte und leidenschaftlich erbrachten Dienstleistungen entsprechen.

Mehr Sichtbarkeit, mehr Interesse, mehr Besuche und mehr Umsatz.

Vertrieb und Verkauf von Produkten und Dienstleistungen mit dem Label Parc Adula führen ausserhalb des Parkgebiets zu einer erhöhten Wahrnehmung des Nationalparks bei potenziellen Gästen und bei Verbrauchern lokaler Spezialitäten. Die Erhöhung der Besucherzahl im Park ist mit einer Umsatzsteigerung bei Unternehmen verbunden, die lokale Produkte und Dienstleistungen anbieten.

Das Potential der Regionen wächst mit dem Nationalpark nicht nur hinsichtlich der Besucherzahlen, sondern auch in Bezug auf die Infrastruktur. Dazu gehören Ferienwohnungen/Unterkünfte genauso wie neue Angebote für Touristen, z.B. in Verbindung mit der Kultur und der Gastronomie. Gemäss Studien ist es entscheidend, ein umfangreiches Angebot an Produkten und Dienstleistungen für Besucher bereitzustellen, die der Philosophie einer nachhaltigen Entwicklung entsprechen. Einer Philosophie, für welche der Parc Adula steht.

Vom Nationalpark erwartet das Projekt eine Umsatzsteigerung bei lokalen Unternehmen wie Restaurants, Pensionen, Hotels, Bäckereien, Metzgereien und Handwerksbetrieben. Einerseits als Ergebnis der Zertifizierung regionaler Produkte und des Verkaufs derselben über die Grenzen des Nationalparks hinaus. Andererseits wegen der Zunahme der Besucherzahlen bei Tagesgästen und Wochenaufenthaltern. Die lokalen Unternehmen profitieren zudem von der hohen Bereitschaft der Konsumenten, die Wirtschaft im Parc Adula zu unterstützen und faire Preise zu bezahlen.

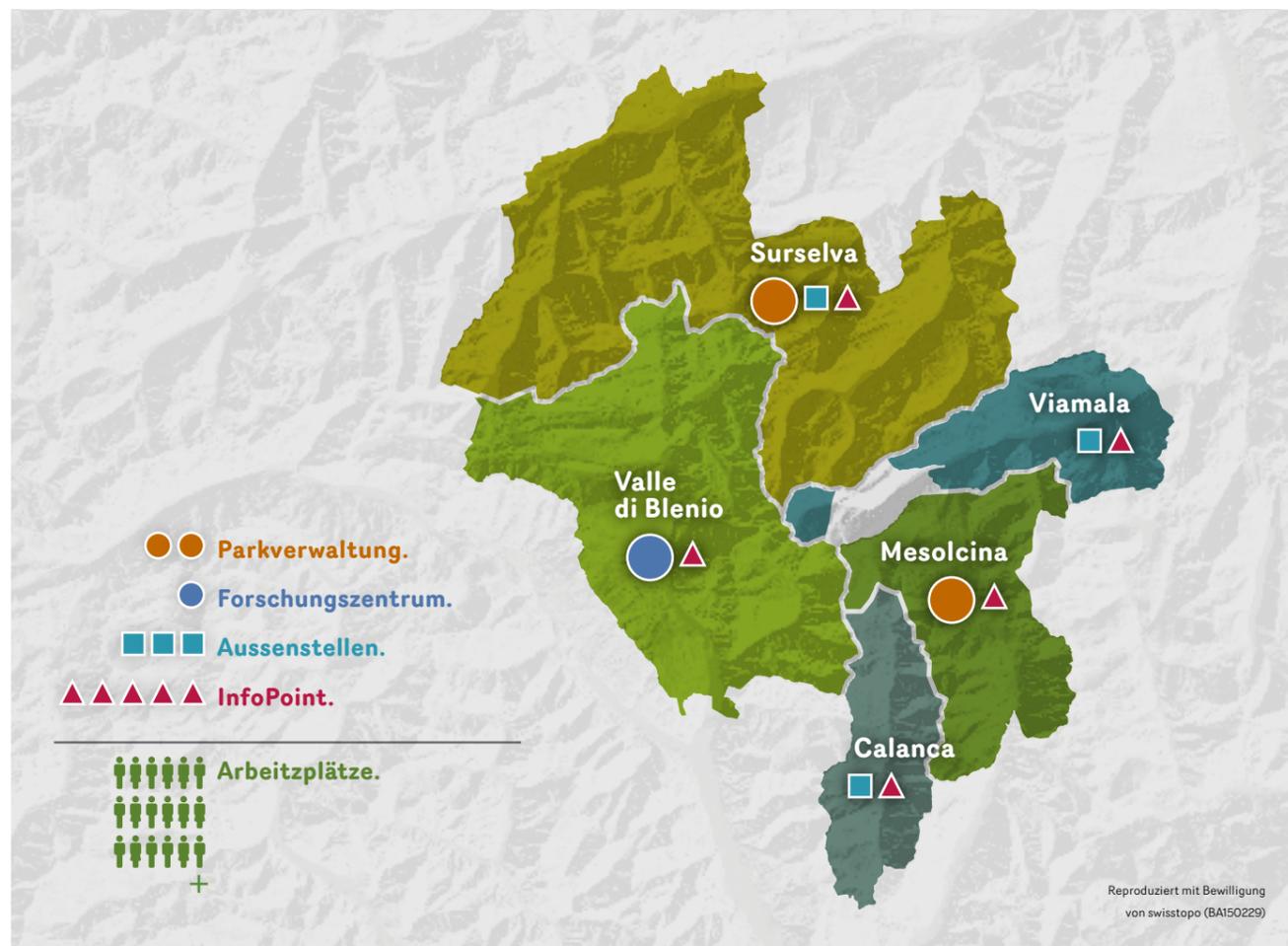


Nicht nur ein Qualitätsattest, sondern ein Gütesiegel für die Herkunft: Wer sich mit einer Region identifiziert und verbunden fühlt, ist bereit, die einheimische Produktion zu unterstützen. Im Bild: Weihnachtsangebot der Kooperative der regionalen Produkte Mesolcina und Calanca.

18 und mehr Arbeitsplätze direkt vor Ort.

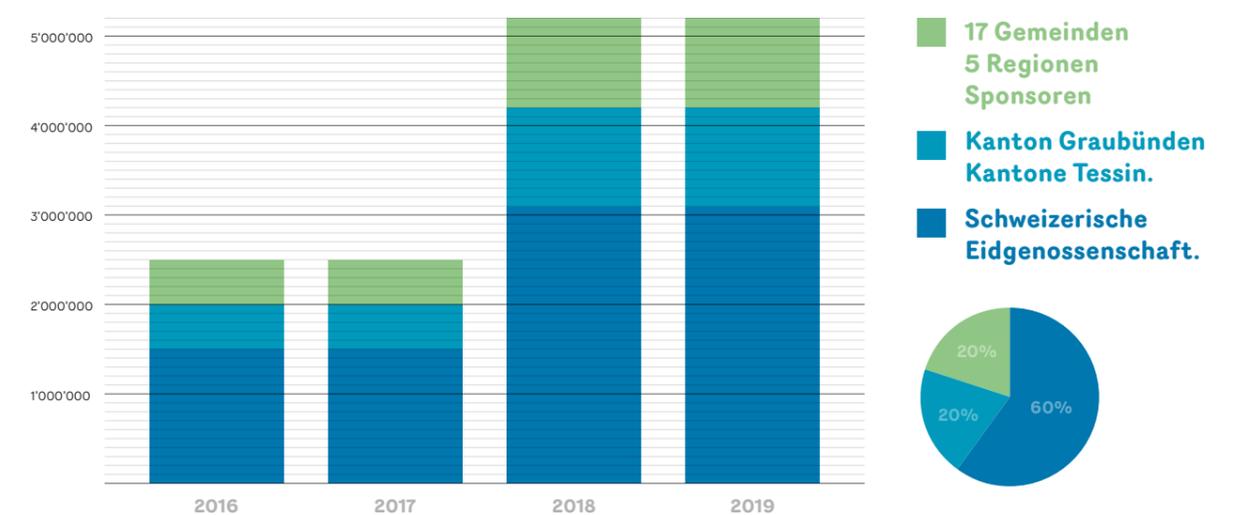
Der Vorschlag zur Geschäftsstruktur des Nationalparks ist Teil der öffentlichen Vernehmlassung in den 17 Gemeinden im Parc Adula.

Für den Betrieb des Nationalparks sind neue Niederlassungen und Parkbüros nach dem System der Besucherinformationszentren vorgesehen. Zwei Zentralverwaltungen, ein Forschungszentrum, drei Aussenstellen und fünf Informationsstellen sind gleichzeitig die Anlaufstellen für die Bevölkerung. Die Geschäftsführung übernehmen die Hauptzentren in den Regionen Surselva, Mesolcina und Valle di Blenio. In den fünf Regionen schafft der Parc Adula insgesamt mehr als 18 Arbeitsplätze direkt vor Ort.



5 Millionen Franken und mehr Investitionen pro Jahr.

Der Nationalpark führt zu wesentlichen öffentlichen und privaten Investitionen in die Zukunft der 5 Regionen.



Die Finanzierung des Nationalparks tragen zu 60% der Bund sowie zu 20% die Kantone Tessin und Graubünden. Die restlichen 20% tragen die Gemeinden und Sponsoren. Insgesamt fließen pro Jahr über fünf Millionen Franken in Projekte und Arbeitsplätze vor Ort. Die Finanzplanung sichert die Betriebsphase der ersten zehn Jahre. Das Programm plant der Parc Adula alle vier Jahre. Für Bund und Kantone sind die Vierjahresplanung und die entsprechenden Programmabkommen die Bemessungsgrundlage für die vereinbarten Indikatoren und die Mittelverteilung. Die Finanzplanung 2016 bis 2019 liegt dem Bundesamt für Umwelt bereits zur Prüfung vor.

Die Mittel fließen in Projekte entlang der Handlungsfelder Biodiversität und Landschaft, Förderung der nachhaltigen Nutzung von natürlichen Ressourcen, Sensibilisierung und Umweltbildung, Forschung sowie Management, Kommunikation und räumliche Sicherung. Der sorgfältig ausgearbeitete Betriebsplan des Parc Adula stellt die komplexe Themenvielfalt und die einzelnen Projekte in den Gesamtkontext des Nationalparks.

Eine Kernzone von unbezahlbarem Wert.

Der Parc Adula erweist seinem grössten Kapital Respekt: Der Natur bietet die Kernzone besonders viel Raum für freie Entwicklung.

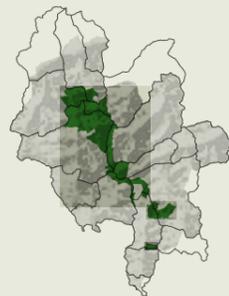
Die Kernzone zeichnet den Parc Adula als ersten Nationalpark der neuen Generation aus. Sie ist wesentlich für die Entwicklung aller fünf Regionen. Mit 145 km² umfasst sie beinahe die Fläche des Schweizerischen Nationalparks im Engadin und weist hohe Natur- und Landschaftswerte aus. Diese sind bereits heute in vielen Bereichen mit Massnahmen im Natur-, Landschafts- und Wildschutz gesichert. Die Kernzone fügt das heutige „Zonen-Mosaik“ zu einem Ganzen zusammen, bietet der Natur optimale Entwicklungsmöglichkeiten und stellt die Qualität der Lebensräume (Biotope) sowie Landschaften nach einheitlichen Regeln langfristig sicher. In der Kernzone ist echte Wildnis auf einem definierten und begründeten Weg- und Routennetz erlebbar. Hier finden Besucher ebenso Ruhe wie Forscher einzigartige Verhältnisse für die Untersuchung natürlicher Prozesse. Der Prozessschutz erfolgt im Einklang mit der traditionellen Alpnutzung. Dieser gleichzeitig natur- und kulturdynamische Ansatz ist mit Regeln verbunden. Der Parc Adula und alle beteiligten Akteure handeln die Regeln gemeinsam aus und evaluieren sie laufend.



Die Kernzone mit der Greina-Ebene als Zentrum weist besonders hohe Natur- und Landschaftswerte aus.

Beratung und Kontrolle: Rangers als Guides, Gemeinden und Kantone als Aufsicht.

Speziell ausgebildete Rangers werden die Besucher über die Regeln in der Kernzone aufklären und zum respektvollen Umgang mit der Natur motivieren. Die Regeln sind auch an den Eingängen zur Kernzone schriftlich angebracht. In der Kernzone sind Rangers Guides ohne polizeiliche Aufsichtsfunktion. Der Parc Adula wird keine Bussen erheben. Die polizeilichen Aufsichtspflichten übernehmen wie bisher Gemeinden und Kantone.



Parc Adula: das Nutzungsreglement für die Kernzone.

Grundlage: Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung (PäV) vom 7. November 2007.

Die Verbote und Gebote in der Kernzone sind nun gut umsetzbar. Auf Grund vertiefter Arbeiten und im Gespräch mit den Beteiligten sind die Interessen ausgewogen berücksichtigt. Einerseits durch Anpassung des Perimeters in den Bereichen Jagd und Fischerei. Und andererseits durch gut begründete Lösungen bei der Begrenzung der Alpflächen, der Koordination zwischen Wegnetz und Wildeinständen oder auch durch differenzierte Regelungen für das Strahlen.

1. Wege und Routen.

- 1.1 Die Kernzone darf nur auf den dafür vorgesehenen Wegen und alpinen Routen begangen werden (Wegegebot). Der Zutritt zur Kernzone ist ganzjährig gewährleistet, unterschieden nach Sommer und Winter.
- 1.2 Wege, alpine Routen und Aufenthaltsbereiche im Sommer
 - a. Die Wege sind markiert und dürfen nicht verlassen werden.
 - b. Die alpinen Routen sind so zu begehen wie sie von der Parkträgerschaft beschrieben sind.
 - c. Als Aufenthaltsbereiche sind Flächen bezeichnet, auf denen sich die Besucher frei bewegen können. Sie sind ausgedehnt:
 - um öffentlich zugängliche Hütten;
 - an Aussichtspunkten und an Orten, die sich besonders für die Wildtierbeobachtung oder für das längere Verweilen eignen;
 - für Bereiche, in denen das Klettern erlaubt ist (Sport- und Übungsgelände ausserhalb von alpinen Routen).
- 1.3 Alpine Routen im Winter

Die alpinen Routen im Winter sind so zu begehen wie sie von der Parkträgerschaft beschrieben sind.

2. Mitführen von Tieren.

- 2.1 Das Mitführen von Tieren ist grundsätzlich nicht erlaubt.
- 2.2 Das Halten von Herdenschutzhunden sowie von Hüttenhunden ist während des Betriebs der Alpen und der öffentlich zugänglichen Hütten erlaubt.
- 2.3 Auf den markierten Wegen sind die üblichen Lasttiere wie Esel und Maultiere für den Materialtransport erlaubt, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Parkträgerschaft und den Eigentümern der betreffenden Nutzungen geregelt ist.

3. Fahrzeuge und Luftfahrzeuge.

3.1 Grundsatz

Das Befahren der Kernzone mit Fahrzeugen jeglicher Art sowie das Starten und Landen sowie das Überfliegen mit Luftfahrzeugen aller Art sind grundsätzlich verboten.

3.2 Transporte zur ordentlichen Versorgung

- a. Die Zulässigkeit des Befahrens von Strassen und Wegen sowie von Helikopterflügen für die Versorgung von Nutzungen, die in der Kernzone zulässig sind, richtet sich nach dem Betriebskonzept der betreffenden Einrichtung (insb. Alpen und öffentlich zugängliche Hütten) oder nach dem Inventar für Bauten und Anlagen gemäss Ziffer V./4.3.
- b. Die Parkträgerschaft unterstützt die Eigentümer und Betreiber der betreffenden Einrichtungen bei der Optimierung der nötigen Transporte; die Einzelheiten werden in Betriebskonzepten oder gestützt auf das Inventar für Bauten und Anlagen gemäss Ziffer V./4.3 vertraglich vereinbart.

3.3 Ausserordentliche Transporte

- a. Zur Rettung von Menschen sind Helikopterflüge gestattet.
- b. Transporte zur Rettung von Tieren oder zur Bergung von Sachen (z.B. nach ausserordentlichen Naturereignissen) erfolgen nach der Praxis und im Einvernehmen mit den dafür zuständigen Behörden (Jagd- und Forstaufsicht, Landwirtschaftsverwaltung, Gemeinden).

3.4 Dokumentation Helikopterflüge

Die Parkträgerschaft sorgt in Zusammenarbeit mit den Bestellern und mit den spezialisierten Transportunternehmen für eine Dokumentation der Helikopterflüge.

4. Bauten und Anlagen.

4.1 Bestandesschutz

- a. Gemäss Art. 17 Abs. 3 Satz 1 PäV haben Bauten und Anlagen, welche im Zeitpunkt der Errichtung des Parks rechtmässig bestehen und bestimmungsgemäss nutzbar sind, Bestandesschutz.
- b. Bestandesgeschützte Bauten und Anlagen dürfen unterhalten und in der bis anhin zulässigen Art genutzt werden. Jede Änderung, welche über den reinen Unterhalt hinausgeht, ist bewilligungspflichtig. Die Parkträgerschaft unterstützt die Eigentümer bei der Optimierung der betreffenden Nutzungen unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit, insb. hinsichtlich Verbesserungen in den Bereichen Ver- und Entsorgung inkl. Energie.
- c. Liegt eine bestehende Baute oder Anlage nicht im öffentlichen Interesse, so ist sie bei sich bietender Gelegenheit zu beseitigen (Art. 17 Abs. 3 Satz 2 PäV). Solange eine bestehende Baute oder Anlage Bestandesschutz gemäss lit. a. geniesst und lediglich im Rahmen gemäss lit. b unterhalten wird, überwiegen die privaten Interessen an deren Bestand. In solchen Fällen ist die Beseitigung nur gestützt auf eine entsprechende vertragliche Vereinbarung oder gestützt auf eine rechtskräftige formelle Enteignung und gegen volle Entschädigung möglich.

- d. Bauten und Anlagen, welche im Zeitpunkt der Errichtung des Parks nicht mehr bestimmungsgemäss nutzbar sind (Ruinen), sollen in der Regel nur soweit zurückgebaut werden, als dies aus umweltrechtlichen, sicherheitstechnischen oder ästhetischen Gründen nötig ist. Dasselbe gilt für Bauten und Anlagen, welche während der Betriebsphase aufgegeben werden und zu Ruinen verkommen.

4.2 Kernzonen-konforme Bauten und Anlagen

- a. Bauten und Anlagen sind kernzonen-konform, wenn sie gemäss Parkkonzept (Managementplan) eine Funktion im Betrieb des Nationalparks haben. Dies betrifft öffentlich zugängliche Hütten, Bauten und Anlagen für die Alpwirtschaft sowie Anlagen im Zusammenhang mit der Besucherlenkung oder zur Information und Umweltbildung.
- b. Die Zulässigkeit von baulichen Änderungen und teilweisen Nutzungsänderungen bestehender Hütten und Alpwirtschaftsgebäude (inkl. ergänzende Neubauten oder Ersatzneubauten) wird gestützt auf die betreffenden Betriebskonzepte beurteilt.

4.3 Inventar

- a. Über die Bauten und Anlagen in der Kernzone führt die Parkträgerschaft ein Inventar. Es enthält für jedes Objekt zumindest Angaben zur Eigentümerschaft, einen Grundbuch-Auszug und eine fotografische Dokumentation der äusseren Erscheinung des Gebäudes sowie des dazugehörigen Umschwungs. Ergänzend dazu enthält das Inventar einen Beschrieb der Erschliessung (Zugang, Ver- und Entsorgung).
- b. Das Inventar bildet wenigstens den Ausgangszustand ab (Nullerhebung) und enthält Angaben zur angestrebten Entwicklung. Es wird während des Betriebs des Parks mindestens alle vier Jahre so nachgeführt, dass es als Grundlage für Massnahmen und Projekte in der jeweils nächsten Programmperiode dienen kann.

5. Bodenveränderungen.

- a. Die Vornahme von Bodenveränderungen ist grundsätzlich verboten.
- b. Vorbehalten bleiben:
 - Massnahmen im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojekts inkl. die Bestimmungen über das Strahlen (Ziffer V./10.2);
 - Massnahmen nach ausserordentlichen Naturereignissen, soweit sie der Wiederherstellung des Wegnetzes oder von kernzonen-konformen Bauten dienen (Ziffern V./1.2 a und 4.2 a), oder wenn sie zur Vermeidung oder Behebung von erheblichen Schäden an Sachwerten unumgänglich sind.

6. Landwirtschaftliche Nutzung.

6.1 Weideperimeter und Betriebskonzept

- a. Die landwirtschaftliche Nutzung ist nur von Sömmerungsbetrieben auf klar begrenzten Flächen zulässig. Zur Gewährleistung der Einhaltung der bezeichneten Weideperimeter (zulässige Sömmerungsflächen) müssen die Herden entsprechend ausreichend überwacht werden bzw. behirtet sein.
- b. Das Betriebskonzept regelt neben dem Beweidungskonzept (Weidefläche und Normalstoss) auch die übrigen betrieblichen Belange, vorab die Anforderungen an die Bauten und deren Nutzungen sowie die Versorgung (Verkehr, Ver- und Entsorgung) und allfällige Funktionen der einzelnen Alp für Besucher (Bewirtung, Information und Umweltbildung).
- c. Das Betriebskonzept wird in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Eigentümern und der Parkträgerschaft gesichert. Die Betreiber der Alpen und die zuständigen kantonalen Stellen sind sachgerecht in die Erarbeitung des Betriebskonzepts einzubeziehen.
- d. Spätestens zwei Jahre nach Beginn der ersten Betriebsphase liegen für alle Alpen, welche betriebliche Einrichtungen in der Kernzone aufweisen, Betriebskonzepte vor.

6.2 Änderung der Weideperimeter und der Betriebskonzepte

- a. Ziel ist, die traditionell ausgewiesenen Weideperimeter im Umfange von einem Viertel der Kernzonenfläche (Ausgangszustand) im Laufe des Parkbetriebs langfristig auf 15% zu reduzieren.
- b. Wird eine Alp zwei aufeinander folgende Sommer nicht bestossen, wird das Betriebskonzept überprüft und die Kooperationsvereinbarung wenn nötig angepasst.

7. Waldwirtschaftliche Nutzung.

- a. Die waldwirtschaftliche Nutzung ist grundsätzlich verboten.
- b. Vorbehalten bleiben:
 - Massnahmen, welche gestützt auf Waldentwicklungspläne objektiv nötig sind;
 - Massnahmen zur Gefahrenabwehr (insb. Erhaltung der Funktion von Schutzwäldern ausserhalb der Kernzone).

8. Fischerei.

- a. Die Fischerei ist auf dem gesamten Gebiet der Kernzone verboten.
- b. Bäche, in denen die Grenze der Kernzone verläuft, dürfen von der Umgebungszone aus befischt werden.
- c. Der Umgang mit gebietsfremden Arten in Gewässern der Kernzone wird von den zuständigen kantonalen Stellen in Absprache mit dem BAFU bestimmt.

9. Jagd.

- 9.1 Die gesamte Kernzone wird als eidgenössisches Jagdbanngebiet bezeichnet.
- 9.2 Massnahmen zur Begrenzung von Beständen jagdbarer Arten sind ohne vorgängige Anhörung des BAFU nur in den partiell geschützten Teilen des Jagdbanngebiets und nur beim Rothirsch zulässig. Mit Zustimmung des BAFU können in Ausnahmefällen Rothirschbestände auch in integral geschützten Teilen des Jagdbanngebiets reguliert werden. Die nötigen Entnahmen müssen den Charakter von Spezialjagden haben und folgenden Anforderungen genügen: zeitliche und örtliche Beschränkung, detaillierter Abschussplan, eingeschränkter Personenkreis mit Spezialbewilligung, Erfolgskontrolle sowie Transparenz gegenüber der Parkträgerschaft und dem Bund.
- 9.3 Im gesamten Jagdbanngebiet erfolgen Sanitätsabschüsse kranker und verletzter Tiere (Tierschutz und Seuchenbekämpfung) und einzelne Kontrollabschüsse (Screening zur Gesundheitskontrolle der Bestände) durch die kantonale Jagdaufsicht.
- 9.4 Die Entnahme von Steinböcken in der Kernzone ist nur gestützt auf einen vom BAFU genehmigten Abschussplan gemäss eidg. Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen (VRS, SR 922.27) und gemäss Art. 17 Abs.2 PÄV ausnahmsweise zulässig. Steinbockabschüsse sind auf höchstens 10% der Fläche der Kernzone zu begrenzen.
- 9.5 Gegen Schäden durch Grossraubtiere sind grundsätzlich nur präventive Massnahmen, insbesondere alpbewirtschaftungsplanerische Massnahmen und Herdenschutzmassnahmen, erlaubt. Abschüsse in der Kernzone sind gemäss Art. 8 und 9 VEJ (Verordnung über die eidg. Jagdbanngebieten, SR 922.31) nicht möglich (Eingrenzung auf jagdbare Tierarten).

10. Sammeln.

10.1 Grundsatz

- a. Das Sammeln von Gesteinen, Mineralien, Fossilien, Pflanzen und Pilzen sowie das Fangen von Tieren ist grundsätzlich verboten.
- b. Vorbehalten bleiben Massnahmen, welche im Rahmen eines bewilligten Forschungsprojekts vorgenommen werden sowie die Bestimmungen über das Strahlen.

10.2 Strahlen

- a. Abweichend vom Sammelverbot ist das Strahlen unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Voraussetzungen teilweise erlaubt.
- b. Die Kernzone wird in drei Gebietstypen aufgeteilt, in denen das Strahlen ganz verboten (Zone I) oder unter den in lit. c aufgeführten einschränkenden Voraussetzungen erlaubt ist (Zonen II und III).
- c. Neben den örtlichen und zeitlichen Einschränkungen gemäss Anhang E sind folgende Voraussetzungen und Bedingungen einzuhalten:
 - Erforderliche Zusatzregistrierung zum Strahlen in den dafür freigegebenen Gebieten der gesamten Kernzone während höchstens 30 Tagen und nur für Inhaber von Jahrespatenten (Gemeinde Lumnezia (Vrin): Wochenpatent).

- Nur erlaubt, soweit die geschlossene Vegetationsdecke nicht zerstört wird (offener Fels und Geröllhalden).
- Bei Aufgabe der Kluft: Zurücklassen des Fundortes im ursprünglichen Zustand.
- Auf- und Abstieg soweit als möglich auf den festgelegten Wegen und Routen gemäss Anhang B.
- Nur Handwerkzeuge erlaubt (keine Maschinen und kein Sprengstoff).
- Grössere Funde können nur mit Zustimmung der Parkträgerschaft mir dem Helikopter geborgen werden.
- Führung einer Meldekarte mit Angabe der Arbeitstage, der Fundorte und der Funde (Qualität und Grösse).
- Pflicht, die Funde aus der Kernzone der wissenschaftlichen Forschung und für Ausstellungen zur Verfügung zu stellen.
- d. Die Sammeltätigkeiten der Strahler und deren Auswirkungen werden anhand der Meldekarten von der Parkträgerschaft gesamthaft dokumentiert, im Rahmen des Forschungs- und Monitoringkonzepts ausgewertet und der Forschungskommission zur Begutachtung unterbreitet. Für Gebiete, in denen die freie Entwicklung der Natur wider Erwarten beeinträchtigt wird oder neuerdings Beeinträchtigungen objektiv befürchtet werden müssen, ist das Strahlen jeweils auf den Beginn einer neuen Betriebsphase entsprechend neu zu regeln.

Programm der Infoabende.

Projektinitiatoren, Experten, Politiker, Befürworter, Skeptiker und Gegner diskutieren offen über die Charta Parc Adula.

Vals Mittwoch, 11. November, 20:00, Turnhalle

Begrüssung Stefan Schmid, Gemeindepräsident Vals
Präsentation Peter Binz, Verein Parc Adula
Auf der Bühne Thomas Buchli, Michael Caflisch, Peter Loretz, Paul Messerli, Stefan Müller
Moderator Otmar Seiler (RTR)

Vrin Donnerstag, 12. November, 20:00, Turnhalle

Präsentation Sep Cathomas, Verein Pro Parc Adula
Auf der Bühne Martin Candinas, Aurelio Casanova, Marcel Friberg, Stefan Müller
Moderator Otmar Seiler (RTR)

Disentis Freitag, 13. November, 20:00, Peter Kaiser Saal (Kloster)

Begrüssung Francestg Cajacob, Gemeindepräsident Disentis
Präsentation Peter Binz, Verein Parc Adula
Auf der Bühne Heinrich Berther, Silvia Casutt-Derungs, Marcel Friberg, Hansjörg Hassler, Abt Vigeli
Moderator Otmar Seiler (RTR)

Splügen Dienstag, 17. November, 20:00, Schulhaus

Präsentation Hilarius Castelberg, Verein Parc Adula
Auf der Bühne Michael Caflisch, Denise Dillier, Hansjörg Hassler, Dieter Müller, Christian Stauffer
Moderator Otmar Seiler (RTR)

Olivone Mittwoch, 18. November, 20:00, Polisport

Begrüssung Marino Truaisch, Gemeindepräsident Blenio
Präsentation Luca Baggi, Verein Parc Adula
Auf der Bühne Samuele Barenco, Michele Foletti, Elia Frapolli, Gianluca Giuliani, Piero Martinoli
Moderator Reto Ceschi (RSI)

Mesocco Donnerstag, 19. November, 20:00, Sala Multiuso

Begrüssung Christian De Tann, Gemeindepräsident Mesocco
Präsentation Fabrizio Keller, Verein Parc Adula
Auf der Bühne Mario Branda, Marco Conedera, Christian De Tann, Luciano Fasani, Leone Mantovani, Christian Vigne
Moderator Reto Ceschi (RSI)

Rossa Freitag, 20. November, 20:00, Sala Protezione Civile

Begrüssung Graziano Zanardi, Gemeindepräsident Rossa
Präsentation Fabrizio Keller, Verein Parc Adula
Auf der Bühne Maruska Federici, Gianluca Giuliani, Cristina Keller, Paolo Papa, Christian Vigne
Moderator Reto Ceschi (RSI)

Neben zahlreichen Gästen werden an den Veranstaltungen die Vertreterinnen und Vertreter des Vereins und des Teams von Parc Adula sowie der Wissenschafts- und Wirtschaftskommission anwesend sein und ihre Ansichten und ihr Wissen in die Diskussion einbringen. Es nehmen unter anderem teil:

Franziska Andres
Luigi Arcioni
Cristian Bernasconi
Andreas Cabalzar
Raffaele De Rosa
Hansruedi Diggelmann
Stefan Forster
Remo Kellenberger
Carmelia Maissen
Peter Meile
Marco Molinari
Birgit Reutz
Reto Rupf
Ivan Sasu
Christian Scapozza

...

Stellen Sie uns Ihre Fragen — wir sind gerne für Sie da.

Team Parc Adula



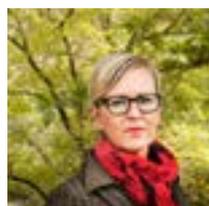
Martin Hilfiker (Direktor)

Tel: 091 827 37 65
martin.hilfiker@parcadula.ch
Via Cantonale, 6535 Roveredo



Sascha Pizzetti (Vize-Direktor)

Forstingenieurwesen, GIS und Forschung
Tel: 091 827 37 65
sascha.pizzetti@parcadula.ch
Via Cantonale, 6535 Roveredo



Sandra Koch Gross

Kommunikation
Tel: 081 935 14 51
sandra.koch@parcadula.ch
Kreuzweg, 7132 Vals



Dunja L. Meyer

Umweltbildung
Tel: 091 828 13 37
dunja.meyer@parcadula.ch
Casa comunale, 6548 Rossa



Dorothea Rigonalli

Sekretariat
Tel: 091 827 37 65
info@parcadula.ch
Via Cantonale, 6535 Roveredo



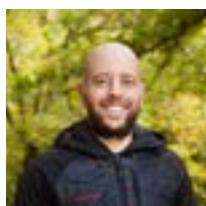
Rico Tuor

Regionale Entwicklung
Tel: 081 936 41 51
rico.tuor@parcadula.ch
Via Lucmagn 19, 7184 Curaglia



Denis Vanbianchi

Regionale Entwicklung
Tel: 091 872 15 17
denis.vanbianchi@parcadula.ch
Via Cantonale, Olivone, 6718 Blenio



Patrick Walser

Leiter Kommunikation
Tel: 091 827 37 65
patrick.walser@parcadula.ch
Via Cantonale, 6535 Roveredo

Leitungsausschuss Verein Parc Adula

Fabrizio Keller (Präsident)	Vertreter für Organizzazione Regionale della Calanca
Luca Baggi (Vize-Präsident)	Vertreter für Associazione Comuni Valle di Blenio (Ascoble)
Peter Binz	Vertreter für Regiun Surselva
Nello Bruni	Vertreter für Patriziati TI
Armin Candinas	Vertreter für Gemeinde Sumvitg
Hilarius Castelberg	Vertreter für Regio Viamala
Ignazio Cereghetti	Vertreter für Gemeinde Mesocco
Andrea Galli	Vertreter für Regione Mesolcina
Ivo Gianora	Vertreter für Gemeinde Acquarossa
Matteo Muttoni	Vertreter für Ente Regionale per lo Sviluppo Bellinzonese e Valli (ERS-BV)
Fabrizio Prospero	Vertreter für Gemeinde Serravalle
Ernst Sax	Vertreter für Regiun Surselva
Marino Truaisch	Vertreter für Gemeinde Blenio

Parc Adula
Residenza al Mai, Strada Cantonale
CH-6535 Roveredo
Tel +41 (0)91 827 37 65
info@parcadula.ch, www.parcadula.ch

